

## **Gesellschaftsvertrag der Hersfelder Eisenbahn GmbH, Schenklengsfeld**

### **§ 1 Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**„HERSFELDER EISENBAHN GESELLSCHAFT  
mit beschränkter Haftung“.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schenklengsfeld.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 2 Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb von Eisenbahnen und anderen Verkehrsunternehmungen, insbesondere der Betrieb und die Einrichtung von Kraftverkehrsunternehmen und die Durchführung des Schülerverkehrs, vorrangig im Verkehrsgebiet der früheren Hersfelder Kreisbahn sowie die Vermietung und Verpachtung der Infrastruktur.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.  
Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen sowie Unternehmen aller Art beteiligen, die dem Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt

300.000 DM

(in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark).

Davon halten die Gesellschafter im Einzelnen folgende Stammeinlagen:

- a) die Hessische Landesbahn GmbH mit dem Sitz  
in Mannheim eine Stammeinlage von 153.000,00 DM
- b) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine  
Stammeinlage von 147.000,00 DM.

Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe an die Gesellschaft geleistet.

#### **§ 4**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

#### **§ 6**

#### **Vertretung**

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafter können Prokuristen mit der Befugnis zur Alleinvertretung bestellen.

#### **§ 7**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben die Ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den Fällen des § 8 Absatz 6 dieses Vertrages und in den Fällen des § 46 GmbHG dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Geschäftsführung lädt zur Gesellschafterversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 v.H. des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von § 7 Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden im Verkehrsgebiet oder in Frankfurt am Main statt.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik; sie berät und überwacht die Geschäftsführung. Sie kann allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Geschäftsführung erteilen.

- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegen:
- a) Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern, der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit ihnen sowie die Entlastung derselben.
  - b) Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes sowie die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen.
  - c) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
  - c) Die Prüfung und Billigung der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführer.
- (3) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführer, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere:
- a) Der Wirtschaftsplan
  - b) Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, soweit deren Wert 100.000 Euro übersteigt.
  - c) Die Aufnahme aller Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind oder deren Billigung sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat.
  - d) Der erstmalige Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften, bei denen das jährliche Entgelt 20.000 Euro übersteigt.
- Bei der Berechnung von Wertgrenzen werden rechtlich selbständige, aber tatsächlich miteinander in Zusammenhang stehende Geschäfte als Einheit behandelt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
  - c) die Aufnahme neuer Gesellschafter
  - d) die Auflösung der Gesellschaft
  - e) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann sich die Einwilligung zu bestimmten anderen Arten von Rechtsgeschäften oder Maßnahmen vorbehalten. Sie kann widerruflich ihre Einwilligung zu den Angelegenheiten, die nach Abs. 3 und 4 ihrer Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung geben, dass vorher festgelegte Bedingungen erfüllt sind.
- (6) Jährlich mindestens einmal, und zwar in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen hat.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter schriftlich ihre Stimme abgeben und kein Gesellschafter der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht. Der schriftlichen Beschlussfassung steht die Stimmabgabe durch Telefax, Email mit digitaler Signatur oder eine andere Form gleich, die den Inhalt des Beschlusses dokumentiert und den abstimmenden Gesellschafter ausweist. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 500,00 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung, Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Geschäftsführung nach Prüfung durch den Abschlussprüfer bis spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Prüfung**

- (1) Dem Land Hessen stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## **§ 13**

Die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro trägt die Gesellschaft, eventuell darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital.

## **§ 14 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so sollen die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam bleiben. Die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel ist dann durch eine solche gesetzlich zulässige oder durchführbare Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Gesellschaftsvertragsklausel gewollt haben.

Hilfsweise gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Notarielle Beurkundung vom 12.01.2006